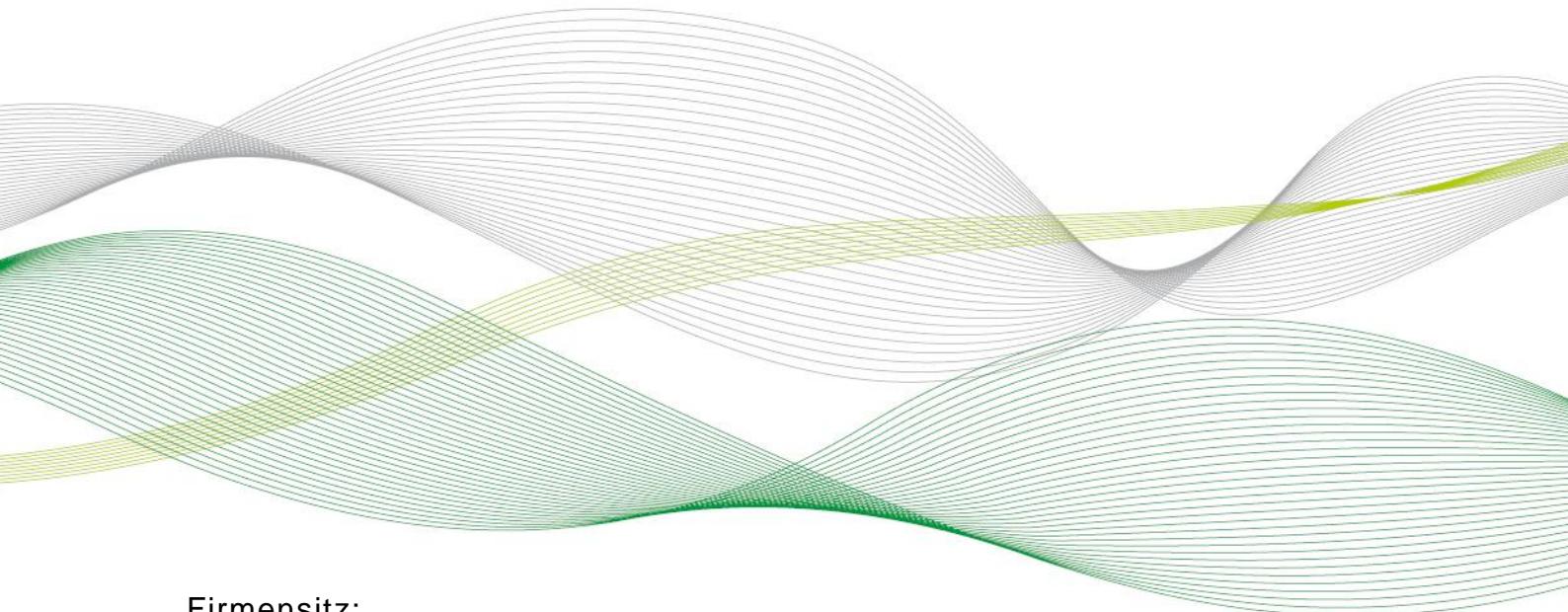




Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0031/24/6.2.1/0296413-0001/0011.V

21. Oktober 2024



Firmensitz:

Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG
Alfred-Zingler-Str. 15
45881 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG
Alfred-Zingler-Str. 15
45881 Gelsenkirchen

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe durch Errichtung und Betrieb eines Vakuumgebläsehauses sowie die Erneuerung der Vakumanlage

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen.....	7
IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	7
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	7
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	8
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	10
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	10
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	10
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	11
IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	11
IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes	11
V. Hinweise.....	11
V.1 Allgemeine Hinweise	11
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	12
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	13
V.4 Hinweise hinsichtlich des Abfallrechtes.....	13
V.5 Hinweise hinsichtlich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	13
VI. Begründung.....	13
VI.1 Allgemeines.....	13
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	15
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	17
VI.4 Ergebnis der Prüfung	21
VI.5 Kosten.....	21
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang 1: Antragsunterlagen	23
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	24

I.
Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 6.2.1 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Kapazität von 250.000 t/a.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Erneuerung der Vakumanlagen, die unterstützend zur Entwässerung der Papierbahn in der Nasspartie eingesetzt werden.
- Den Ersatz der bisher eingesetzten Wasserringvakumpumpen P1-2, P4-8.
- Verbleib der Wasserringvakumpumpe P3 für die Stoffentlüftung.
- Errichtung eines Anbaus, an der zum Rhein-Herne-Kanal gewandten Außenwand der Papierfabrik zwischen den Stützen 14 bis 18 mit den Maßen 15,19 m x 5,62 m x 5,06 m (L x B x H) für die neuen Turbogebläse und das zugehörige Equipment (Vakuumgebläse-Haus).
- Die Installation von 2 neuen Turbogebläsen, mit zugehörigen Tropfenseparatoren, Kühlventilatoren-Paketen und Schalldämpfern im Vakuumgebläsehaus.
- Die Positionierung der aktuell am geplanten Standort des Vakuumgebläsehauses vorhandenen Stahlbühne mit 4 Klimageräten auf dem Dach des neuen Vakuumgebläsehauses.
- Das Anbinden der Vakuumgebläse-Abluft an die Trockenhaube mittels einer isolierten Abluftleitung.
- Das Einblasen der heißen Abluft der Turbogebläse in die Luftzuführung der Trockenhaube im Bereich der Vortrockengruppe.
- Den Rückbau der bisherigen Quellen 41, 43 und 44, die für die Abluft der Vakumanlage genutzt wurden. Nur die Quelle 42 verbleibt.
- Den Einsatz eines Industrieventilators als Ersatz für die Vakumpumpen P7 und P8, der neben der Papiermaschine in der PM-Halle aufgestellt werden soll. Ableitung der Abluft des Vakuumventilators über Dach über die neue Quelle 43a, deren Kamimündung 16,25 m über Grund liegen wird, vergleichbar der bisherigen Quelle 43.
- Den Betrieb der geänderten Anlage.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Darin enthalten sind

- Geruchstechnischer Bericht Nr. G24018.1/02 „Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für den geplanten Umbau der Vakumanlagen der Papierfabrik der Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG in Gelsenkirchen“ der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH aus Lingen vom 07.05.2024

¹ Gesetzentexte und Fundstellen siehe Anhang 2

- Schalltechnisches Gutachten zu den „Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Vakumanlage D-PL-14334-01-00 der Hamburger Rieger in Gelsenkirchen“ Auftrags-Nr.: 823SST229 / 8000687014 des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG vom 13.02.2024
- Nachtrag zum Brandschutzkonzept der beratenden Ingenieure Kläß PartG mbB, Duisburg, Nr. 17BI057G von HHP-West vom 26.05.2017 „Produktionsbereich (Papiermaschinenhalle) und Lagerbereich (Fertigrollenlager) der Hamburger Rieger GmbH & Co. KG am Standort in Gelsenkirchen“, Auftrags-Nr.: 47127, Stand: Index 0 vom 29.05.2024
- UVP-Bericht der LEOMA GmbH vom 16.07.2024, Fassung V2, Stand 16.07.24, zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG für die wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG durch die Optimierung der Vakumanlage auf dem Betriebsgelände der Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG

Die Anlage darf auf dem Grundstück Alfred-Zingler-Str. 15 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstück 1101) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördlichen Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Kapazität von 820 t/d / 250.000 t/a.

Auflistung der Betriebseinheiten:

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 100	Anlieferung/Lager	Außenlagerbereich (ca. 20.400 m ²), einer Lagerhalle für insgesamt maximal 28.000 Tonnen Altpapier/Zellstoff und einer LKW-Harfe
BE 200	Frischwasserversorgung	Hallen- und Außenbereiche mit diversen Maschinen
BE 300	Dampferzeugung	<p>Genehmigter Altbestand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederdruck-Trockengasspeicher für das Biogas mit einem Volumen von 60 m³, einem Betriebsdruck von 40–50 mbar im Gas speicher, mechanisch/analoge Füllstands anzeige, Überdrucksicherung - Blockheizkraftwerk (BHKW) in Container baulösung für die Verwertung des entstehen den Biogases mit einer Brennstoffleistung von 1,725 MW, einer elektrischen Leistung von 716 kW sowie einer thermischen Leistung von 722 kW, zugehörigen Nebenanlagen und einem Abgaskamin - Gasfackel für die Notverwertung des anfallenden Biogases beim Stillstand des BHKW, im Fall von Wartungen, Instand haltungen, Reparaturen oder bei einem Gasanfall, der für den Betrieb des BHKW nicht ausreichend ist.
BE 400	Stoffaufbereitung	Hallenbereich und separatem Pulpergebäude mit diversen Aggregaten
BE 500	Konstanter Teil	Hallenbereich mit diversen Aggregaten

BE 600	Papiermaschine	<p>Hallenbereich, Papiermaschine, Antragsgegenstand sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung der Vakumanlagen, die unterstützend zur Entwässerung der Papierbahn in der Nasspartie eingesetzt werden. - Ersatz der bisher eingesetzten Wasserringvakumpumpen P1-2, P4-8. – Verbleib der Wasserringvakumpumpe P3 für die Stoffentlüftung. – Errichtung eines Anbaus, an der zum Rhein-Herne-Kanal gewandten Außenwand der Papierfabrik zwischen den Stützen 14 bis 18 mit den Maßen 15,19 m x 5,62 m x 5,06 m (L x B x H) für die neuen Turbogebläse und das zugehörige Equipment (Vakuumgebläse-Haus). - Installation von 2 neuen Turbogebläsen, mit zugehörigen Tropfenseparatoren, Kühlventilatoren-Paketen und Schalldämpfern im Vakuumgebläse-Haus. - Positionierung der aktuell am geplanten Standort des Vakuumgebläse-Hauses vorhandenen Stahlbühne mit 4 Klimageräten auf dem Dach des neuen Vakuumgebläse-Hauses. - Anbinden der Vakuumgebläse-Abluft an die Trockenhaube mittels einer isolierten Abluftleitung. - Einblasen der heißen Abluft der Turbogebläse in die Luftzuführung der Trockenhaube im Bereich der Vortrockengruppe. - Rückbau der bisherigen Quellen 41, 43 und 44, die für die Abluft der Vakumanlage genutzt wurden. Nur die Quelle 42 verbleibt. - Einsatz eines Industrieventilators als Ersatz für die Vakumpumpen P7 und P8, der neben der Papiermaschine in der PM-Halle aufgestellt werden soll. Ableitung der Abluft des Vakuumventilators über Dach über die neue Quelle 43a, deren Kaminmündung 16,25 m über Grund liegen wird, vergleichbar der bisherigen Quelle 43. – Betrieb der geänderten Anlage.
--------	----------------	--

BE 700	Papierausrüstung, Fertigwarenlager, Versand	Hallenbereiche
BE 800	Wasseraufbereitung	Der genehmigte Altbestand der Wasseraufbereitung, bestehend aus Misch- und Ausgleichsbehälter, Flotation und KWB.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- IV.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.5 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.2.1 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

Der Gebäudekomplex ist bereits mit einer flächendeckenden Sprinkleranlage ausgerüstet. Gemäß Punkt 4.11 des Nachtrags zum Brandschutzkonzept Nr. 17BI057G von HHP-West vom 26.05.2017 wird die bestehende Sprinkleranlage um den Bereich des neuen Anbaus erweitert.

Die Anzahl der notwendigen tragbaren Löscher ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ - ASR A2.2 auszuführen. Die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen.

IV.2.2 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

Die bestehende Alarmierungsanlage wird um den Bereich des neuen Anbaus erweitert.

IV.2.3 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen

Die betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen werden unter Punkt 4.5 des Brandschutzkonzepts ausreichend beschrieben.

Die Feuerwehrpläne sind zu aktualisieren und mit der Abteilung 37/5.2 Einsatzplanung, -lenkung und -organisation, Informationssysteme abzustimmen. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Gelsenkirchen ist zwingend anzuwenden. Diese steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen, Fachbereich Feuerwehr, als Download bereit.

IV.2.4 Die Prüfberichte über die Standsicherheit sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung vorzulegen.

IV.2.5 Bauzustandsbesichtigungen

Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82(1) BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Lärmschutz

IV.3.1.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen, Flächenquellen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm- führen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	nachts	tags
IP1 Im Sundern 21	45	60
IP2 Whs, Alfred-Zingler-Straße 13	50	65
IP4 Gewerbegebiet nördlich des Kanals, Emscherstraße 38	50	65
IP5 B-Plangebiet 214.1 (Karl-Arnold-Weg Nr. 4)	40	55

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3.1.2 Sollte es bei den Baumaßnahmen zu Beschwerden über Lärmimmissionen kommen, kann die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - anordnen, die maximal zulässigen Schalleistungspegel an den im Schallgutachten genannten Quellen zu überprüfen. Die so ermittelten Schallemissionen sind den Prognosewerten aus dem Schallgutachten gegenüberzustellen und auftretende Abweichungen immissionsseitig zu bewerten. Die Messungen sind durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Änderung nicht beteiligt war, durchführen zu lassen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmission von Bedeutung sind, zu enthalten.

IV.3.2 Gerüche

IV.3.2.1 Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der Anlage zur Herstellung von Papier mit den zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen (insbesondere der zweiten Stoffaufbereitungsanlage und dem Altpapieraußlagerbereich) verursachten Geruchsimmissionen auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen, nicht zu einer Überschreitung der in Anhang 7 der TA Luft 2021 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte führen:

- Wohn-/Mischgebiete: IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und
- Gewerbe-/Industriegebiete: IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

IV.3.3 Sonstiger Immissionsschutz

- IV.3.4.1 Es ist ein Bautagebuch zu führen, in dem Störungen und sonstige besondere Vorkommnisse in allen Betriebsbereichen zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der zuständigen Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - sind diese Aufzeichnungen zum Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen bzw. Einsicht in die Daten zu gewähren.
- IV.3.4.2 Relevante Störungen, wie zum Beispiel Brände, Freisetzen größerer Mengen (> 20 l) wassergefährdender Stoffe oder von entsprechenden Mengen gefährlicher Stoffe oder Gase, Explosionen oder Unfälle mit Personenschäden, sind der Bezirksregierung Münster umgehend fernalmündlich oder per E-Mail mitzuteilen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.4.1 Keine Nebenbestimmungen.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- IV.5.1 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
- IV.5.2 Während der Umbauphase sind auf der Baustelle alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen arbeitstäglich durch Kontrollgänge zu überprüfen. Die Kontrollgänge sowie Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen und die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Diesbezüglich ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und das zuständige Personal entsprechend zu unterweisen.
- IV.5.3 Austretende bzw. verschüttete wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen und Tropfverlusten sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.6.1 Das anfallende Aushubmaterial ist baubegleitend durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Entsorgung unter

Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung zu analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit dieser Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) durchzuführen. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Aushubmaterialien ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) nachzuweisen.

- IV.6.2 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209-169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz - LbodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.
- IV.6.3 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (Tel.: 0209/1694121, E-Mail: martina.antes@gelsenkirchen.de) ist rechtzeitig (1 Woche vor Baubeginn) schriftlich über den Beginn der Maßnahme zu informieren.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

- IV.7.1 Keine Nebenbestimmungen.

IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.8.1 Keine Nebenbestimmungen.

IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

- IV.9.1 Keine Nebenbestimmungen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte

Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) und des allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

V.2.2 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.

V.2.3 Aus bauordnungsrechtlicher Sicht, bestehen gegen das Vorhaben der geplanten baulichen Anlage keine Bedenken.

V.2.4 Die Löschwasserversorgung ist im Bestand u.a. durch Außenhydranten auf einer Ringleitung DN 150 sichergestellt.

V.2.5 Durch den Anbau wird an den für die Feuerwehr nutzbaren Bewegungsfläche, der Feuerwehrumfahrt und den Zugängen keine Änderung vorgenommen.

V.2.6 Infolge der geplanten Maßnahmen erfolgen bzgl. Löschwasserrückhaltung keine Änderungen. Die neuen Anlagen erfordern keine zusätzliche Löschwasserrückhaltung.

V.2.7 Das zu beurteilende Bauvorhaben erfordert keine zusätzliche Entrauchung.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

V.3.1 Die zurzeit bekanntgegebenen Messstellen und Sachverständigen sind in der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Abfallrechtes

V.4.1 Die Entsorgung der Abfälle hat auf Grundlagen folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG
- Nachweisverordnung – NachwV
- Abfallverzeichnisverordnung – AVV
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV

V.5 Hinweise hinsichtlich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

V.5.1 Der Anlagenbetreiber muss genehmigte Änderungen in seinem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigen.

V.5.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

V.5.3 Das Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle bittet sie darum, für die Kommunikation das Anlagenaktenzeichen 14310-0371 zu benutzen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG betreibt am Standort Alfred-Zingler-Str. 15 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 562-563, 859, 994, 1088, 1089 und 1101) eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe. Die Anzeige der Anlage gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG wurde mit dem Bescheid vom 21.01.1987 bestätigt.

Änderungsgenehmigungen gemäß dem BImSchG wurden 20.05.1988, 12.02.1992, 22.08.1994, 02.12.1998, 06.10.1998, 01.09.2004, 24.11.2004, 13.12.2007, 31.07.2009, 24.02.2010, 25.10.2011, 24.02.2016, 27.11.2017, 21.12.2017, 19.03.2018, 23.01.2019, 18.09.2023 und 16.04.2024 erteilt.

Angezeigt wurden Änderungen gemäß § 15 BImSchG vom 03.01.2000, 06.01.2000, 10.01.2000, 14.07.2000, 18.07.2000, 19.12.2000, 26.10.2001, 09.11.2001, 16.01.2004, 07.07.2005, 31.08.2005, 10.11.2008, 26.03.2009, 22.05.2013, 08.01.2016, 24.02.2016, 20.10.2016, 02.12.2016, 13.09.2017, 09.09.2019, 26.02.2020, 22.06.2020, 26.08.2020, 17.12.2021, 07.03.2022, 11.07.2022, 15.12.2022, 26.01.2023, und 31.07.2023.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.06.2024, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 22.07.2024, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Um den Betrieb der Vakumanlage zu optimieren, wurde im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Turbogebläsen in einem neuen Vakuumgebläse-Haus beantragt. Hierzu werden folgende Maßnahmen und Änderungen beantragt:

- Die Erneuerung der Vakumanlagen, die unterstützend zur Entwässerung der Papierbahn in der Nasspartie eingesetzt werden.
- Den Ersatz der bisher eingesetzten Wasserringvakumpumpen P1-2, P4-8.
- Verbleib der Wasserringvakumpumpe P3 für die Stoffentlüftung.
- Errichtung eines Anbaus, an der zum Rhein-Herne-Kanal gewandten Außenwand der Papierfabrik zwischen den Stützen 14 bis 18 mit den Maßen 15,19 m x 5,62 m x 5,06 m (L x B x H) für die neuen Turbogebläse und das zugehörige Equipment (Vakuumgebläse-Haus).
- Die Installation von 2 neuen Turbogebläsen, mit zugehörigen Tropfenseparatoren, Kühlventilatoren-Paketen und Schalldämpfern im Vakuumgebläsehaus.
- Die Positionierung der aktuell am geplanten Standort des Vakuumgebläsehauses vorhandenen Stahlbühne mit 4 Klimageräten auf dem Dach des neuen Vakuumgebläsehauses.
- Das Anbinden der Vakuumgebläse-Abluft an die Trockenhaube mittels einer isolierten Abluftleitung.
- Das Einblasen der heißen Abluft der Turbogebläse in die Luftzuführung der Trockenhaube im Bereich der Vortrockengruppe.
- Den Rückbau der bisherigen Quellen 41, 43 und 44, die für die Abluft der Vakumanlage genutzt wurden. Nur die Quelle 42 verbleibt.
- Den Einsatz eines Industrieventilators als Ersatz für die Vakumpumpen P7 und P8, der neben der Papiermaschine in der PM-Halle aufgestellt werden soll. Ableitung der Abluft des Vakuumventilators über Dach über die neue Quelle 43a, deren Kamimündung 16,25 m über Grund liegen wird, vergleichbar der bisherigen Quelle 43.
- Den Betrieb der geänderten Anlage.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 6.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist und mit der Verfahrensart „G“ gekennzeichnet ist, so dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Änderungsvorhaben unterliegen keiner UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 5 UVPG Folgendes zutrifft: „Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.“ Für die Papierfabriken war die Umsetzungsfrist der 14.03.1999. Der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Bestand der Papierfabrik HRGE von einer Tagesproduktionsleistung von 624 Tonnen wird gemäß den Ausführungen des UVPG entsprechend hier nicht weiter berücksichtigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung, die die derzeitigen Leistungskennzahlen und Betriebsparameter beschreibt, wurde am 24.02.2016 erteilt, Az.: 500-53.0002/14/ 0602.2. Mit dieser Genehmigung wurde die Produktionsleistung um 196 Tonnen je Tag auf eine Tagesproduktionsleistung von 820 Tonnen gesteigert.

Damit ist die relevante UVP Grenze von 200 t/d nicht überschritten, auch wenn die Gesamtkapazität 820 t/d beträgt. Somit bedarf es hier lediglich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Planungsamt)
- Dezernat 53.12 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- DEHST

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Die Papierfabrik Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG wird gemäß der Anlage 1 der UVPG unter der Nr. 6.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe“ eingeordnet.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Gemäß Anlage 1 Ziffer 6.2.1 zum UVPG besteht für diese Vorhabensart, mit einer Produktionskapazität von 820 Tonnen je Tag, eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG sind Änderungsvorhaben jedoch nicht UVP-pflichtig, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn das Vorhaben in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fällt. Der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Für die Papierfabriken war die Umsetzungsfrist der 14.03.1999. Der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Bestand der Papierfabrik HRGE von einer Tagesproduktionsleistung von 624 Tonnen wird den Ausführungen des UVPG entsprechend hier nicht weiter berücksichtigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung, die die derzeitigen Leistungskennzahlen und Betriebsparameter beschreibt, wurde am 24.02.2016 erteilt, Az.: 500-53.0002/14/0602.2. Mit dieser Genehmigung wurde die Produktionsleistung um 196 Tonnen je Tag auf eine Tagesproduktionsleistung von 820 Tonnen gesteigert.

Damit ist die relevante UVP Grenze von 200 t/d nicht überschritten, auch wenn die Gesamtkapazität 820 t/d beträgt.

Somit besteht hier gemäß § 9 Absatz 2, Nr. 1 und gemäß der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtige Vorhaben“ Ziffer 6.2.2 des UVPG erst einmal keine UVP-Pflicht, da die Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 nicht erreicht oder überschritten werden. Somit bedarf es hier vorerst lediglich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen aufgeführten Darle-gungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Die in der UVP zu betrachtenden Gebiete werden von dem Vorhaben nicht relevant betroffen, da sie nicht direkt in Anspruch genommen werden und auch eine relevante indirekte Inanspruchnahme ausgeschlossen werden kann.

Das beantragte Vorhaben trägt hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand bei. Die durch das beantragte Vorhaben verursachten Auswirkungen sind entsprechend marginal.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 30.09.2024 auf dem UVP-Portal unter www.upv-verbund.de/nw

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Es gibt seitens des Referates Stadtplanung keine Bedenken. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 142, in dem ein uneingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt ist. Einschränkende textliche Festsetzungen gibt es für das Grundstück nicht. Bauplanungsrechtlich stehen dem Vorhaben keine Hindernisse entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist nicht erforderlich.

Gegen die Erteilung des Bescheides bestehen auch bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes werden in Frage kommende Bodendenkmäler durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die Umsetzung des beantragten Vorhabens aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen keine Bedenken.

Die Erschließung des Grundstückes ist über die Alfred-Zingler-Straße gut an die BAB A42 sichergestellt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Lärm und TA Luft, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Der für die Herstellung von Papier und Karton existierende Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren

Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton wird umgesetzt.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Mit den beantragten Änderungen sind bauübliche Lärmemissionen und Erschütterungen wie Beton-, Stahlbauarbeiten und Bauverkehr verbunden. Diese Emissionen sind jedoch als nicht erheblich einzustufen, da sie nur zur Tagzeit freigesetzt werden. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag gemachten Ausführungen zu den verursachten Geräuschimmissionen sind nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte sind unter der IV.3.1 Lärmschutz festgeschrieben worden.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Eine relevante Änderung der Beleuchtungseinrichtungen für das bereits im Bestand zur Gewährleistung eines sicheren Anlagen- und Transportbetriebes ausreichend beleuchtete Betriebsgeländes ist nicht vorgesehen. Entsprechend werden sich die Lichthemissionen durch das Vorhaben nicht relevant verändern.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu besorgen ist.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da der Stromeinsatz für die benötigte Gesamtanschlussleistung der Vakumanlage von bisher 1.547 kW auf 939 kW gesenkt werden wird. Bei 350 Produktionstagen bzw. 8400 Betriebsstunden pro Jahr kann so der Stromverbrauch um ca. 5,1 GWh gesenkt werden. Dies entspricht ca. 5,36 % des Gesamtstromverbrauchs der Papierfabrik.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 15 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden nicht überschritten.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 AwSV/Eignungsfeststellung

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

VI.3.4.2 Abwasserbehandlung

Durch die hier beantragten Maßnahmen findet keine Steigerung des produktionsbedingten Abwasseranfalls statt.

Auch fällt kein zusätzliches Niederschlagswasser an, da die beantragte Fläche für den Misch- und Ausgleichsbehälter schon versiegelt war und das zukünftig anfallende Niederschlagswasser weiterhin der Brauchwassernutzung zugeführt werden wird.

Die Verwertung und Entsorgung des Abwassers erfolgt somit weiterhin fachgerecht.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Gegenüber dem Ist-Zustand kommt es zu keiner negativen Veränderung durch bau- oder anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, da im Zuge der geplanten Baumaßnahmen zwar mit den Fundamenten in den Boden eingegriffen wird, aber hierdurch negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Durch die Umsetzung der hier beantragten Maßnahme werden keine neuen Bodenflächen in Anspruch genommen.

Weiterhin sind auch keine nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Schadstoffeinträge von Luftschadstoffen sowie durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in den Abschnitten IV.4 und IV.5 Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

VI.3.6.1 Artenschutz

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich gemäß der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW kein Natura-2000-Gebiet.

VI.3.6.2 Habitatschutz (FFH-rechtliche Anforderungen / FFH Vorprüfung)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich gemäß der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW kein Naturschutzgebiet. Auch eine relevante indirekte Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Gemäß § 4 Abs. 6 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG feststellen kann. Der Inhalt der Emissionsgenehmigung ist darauf beschränkt, dass eine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt und durch sie Treibhausgase freigesetzt werden dürfen. Durch den hier zu bescheidenden Antragsgegenstand kommt es jedoch nicht zu einer Änderung der freigesetzten Treibhausgase. Eine Genehmigung nach dem TEHG liegt vor.

Die DEHSt hat in der vorgelegten Stellungnahme vom 16.09.2024 keine Bedenken vorgetragen. Die vorgeschlagenen Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Gemäß Formular 1, Blatt 2, Ziffer 2.5 werden die voraussichtlichen Errichtungskosten mit ca. 3,1 Millionen Euro angegeben.

Tarifstelle 4.6.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2	10.550,00 €
[Euro $2.750 + 0,003 \times (3.100.000 - 500.000)$]	
2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] $(8.150,00 \times 0,3) = 3.165 \text{ €}$	- 3.165,00 €
Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>7.385,00 €</u>

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behörden-tätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-21.36.09.05 - vom 18.04.2024 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte-
Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahnguppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	2 Std. x 84,00 € =	168,00 €
Laufbahnguppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	12 Std. x 70,00 € =	840,00 €
Laufbahnguppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 58,00 € =	29,00 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>1.037,00 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		8.422,00 €
Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW:		<u>8.422,00 €</u>

Gesamtbetrag: **8.422,00 €**

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Scholz

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG	1 Seiten
2. Anschreiben Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co.KG vom 11.06.2024	3 Seiten
3. Antragsverzeichnis	2 Seiten
4. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung – vom 11.06.2024	7 Seiten
5. Auszug aus amtlicher Basiskarte	1 Seiten
6. Amtlicher Lageplan, M 1 : 250	1 Seiten
7. Grundriss EG, Bühnen, Dachaufsicht, M 1 : 100, vom 30.04.2024, Nr. 01	1 Seiten
8. Querschnitt A-A, Schnittansicht B-B, M 1 : 100, vom 30.04.2024, Nr. 02	1 Seiten
9. Ansicht, Schnittansichten, M 1 : 100, vom 30.04.2024, Nr. 03	1 Seiten
10. Gesamt-Dachaufsicht mit Geruchsquellen, M 1 : 500, vom 30.04.2024, Nr. 04	1 Seiten
11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Stand 16.07.2024	19 Seiten
12. Fließbild, Übersichtsschema, Stand 15.07.2024	1 Seiten
13. Fließbild vom 01.11.2023	1 Seiten
14. Technische Spezifikation der Vakuumgebläse etc.	35 Seiten
15. Angebot zum Vakuumgebläse	7 Seiten
16. Technische Daten zur Abwärme der Vakuumgebläse	1 Seiten
17. Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten -	3 Seiten
18. Formular 3 – Technische Daten -	2 Seiten
19. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	18 Seiten
20. Formular 5 – Quellenverzeichnis -	5 Seiten
21. Formular 6 – Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung -	5 Seiten
22. Formular 7 – Niederschlagsentwässerung -	1 Seiten
23. Formular 8 - AwSV	9 Seiten
24. Untersuchung zur Umweltverträglichkeit inkl. Anlagen	19 Seiten
25. Schalltechnisches Gutachten TÜVNORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, vom 13.02.2024, Auftrags-Nr. 823SST229/8000687014	34 Seiten
26. Geruchstechnischer Bericht Nr. G24018.1/02, FIDES Immisionsschutz & Umweltgutachter inkl. Anlagen	40 Seiten
27. Einverständniserklärung Betriebsrat	1 Seiten
28. Einverständniserklärung RAM Immobilien GmbH & Co.KG	1 Seiten
29. Bauantrag vom 06.06.2024	2 Seiten
30. Baubeschreibung vom 06.06.2024	3 Seiten
31. Betriebsbeschreibung vom 06.06.2024	2 Seiten
32. Statistik Baugenehmigungen	3 Seiten
33. Allgemeine Baubeschreibung	2 Seiten
34. Abstandsflächenberechnung	1 Seiten
35. Amtlicher Lageplan, M 1 : 250	1 Seiten
36. Grundriss EG, Bühnen, Dachaufsicht, M 1 : 100, vom 30.04.2024, Nr. 01	1 Seiten
37. Querschnitt A-A, Schnittansicht B-B, M 1 : 100, vom 30.04.2024, Nr. 02	1 Seiten
38. Ansicht, Schnittansichten, M 1 : 100, vom 30.04.2024, Nr. 03	1 Seiten
39. Nachtrag zum Brandschutzkonzept Nr. 17BI-057G von HHP-West vom 26.05.2017, IDN Brandschutz Beratende Ingenieure Kläß PartG mbB, Mannesmannstr. 161, 47259 Duisburg, Auftrags-Nr. 47127 inkl. Anlagen	14 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 14.06.2021 (BGBL. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)

GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)